

Satzung

in der Fassung der Beschlussvorlage zur ordentlichen Mitgliederversammlung
am 21.03.2017 in Osnabrück.

Präambel

Der größte Energiebedarf entsteht durch die Bereitstellung von Wärme. Wärmeenergie wird dabei vielfältig für z. B. industrielle Fertigungsprozesse, zu Heizzwecken usw. genutzt. Bei der Nutzung von Wärme geht viel Energie in Form von Abwärme verloren und emittiert als Abfallprodukt der Nutzung in die Umwelt. Während andere Abfallstoffe wie z. B. Glas oder Papier in hohem Maße einer Wiederverwertung durch Recycling zugeführt werden, wird Abwärme bislang nur unzureichend bis gar nicht wiederverwertet (Wärmerecycling).

In Zeiten eines ständig steigenden Gesamtenergiebedarfs und des globalen Klimawandels leistet die Steigerung der Energieeffizienz im Sinne von geringerem Energieverbrauch, aber auch vor allem die Nutzung von Abwärme / Wärmerecycling einen wesentlichen Beitrag zur signifikanten Senkung der globalen und nationalen CO₂-Emissionen und damit zum Schutz des Klimas und natürlicher Ressourcen. Gleichzeitig schafft die Entwicklung, Verbreitung und der Einsatz energieeffizienter Technologien, Produkte und Dienstleistungen zum Wärmerecycling ein qualitatives Wirtschaftswachstum und zukunftsorientierte Arbeitsplätze.

Um dies zu ermöglichen bedarf es einer politischen und gesellschaftlichen Anstrengung, wie sie derzeit noch nicht ausreichend umgesetzt wird. Der Bundesverband Wärmerecycling formiert sich als Informations- und Koordinationsstelle und Interessenvertretung derjenigen Unternehmen und Personen, die für hocheffizientes Wärmerecycling eintreten und sich dafür stark machen. Getragen von diesen Leitgedanken gibt sich der Bundesverband Wärmerecycling nunmehr folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bundesverband Wärmerecycling e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lingen und wird im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, zum Schutz der Umwelt und des Klimas sowie zum Erhalt natürlicher Energieressourcen durch Förderung des Einsatzes von energieeffizienten Technologien und Produkten zum Wärmerecycling und zur Wärmenutzung beizutragen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Konzeption und Planung von (der Allgemeinheit zugänglichen) Veranstaltungen (Vorträge, Workshops und Gesprächskreisen), die über Wärmerecycling aufklären
 - b. Veröffentlichung von Studien und anderen Publikationen im Bereich der Energieeffizienz, speziell Wärmenutzung und Wärmerecycling,
 - c. Regelmäßiger Dialog mit öffentlichen Stellen und politischen Akteuren zu Fragen des Wärmerecyclings auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen, insbesondere auf Länder- Bundes- und EU-Ebene,
 - d. Gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schaffung eines öffentlichen Bewusstseins für die Notwendigkeit und Umsetzbarkeit von Wärmerecycling,
 - e. Anregung und Förderung wissenschaftlicher Forschung und technischer Innovationen sowie unterstützende Anschubfinanzierungen von Pilotprojekten im Bereich der Wärmenutzung und des Wärmerecyclings.

Die Ziele des Vereins sind:

1. Wärmerecycling gesellschaftlich und wirtschaftlich etablieren.
2. Höchste Energie- und somit Umwelteffizienz
3. Referenzdatenbank mit Monitoring, CO₂ Bilanzierung usw.
4. Entwicklung und Etablierung eines Labels auf Basis einer CO₂ / Invest Relation
5. Digitale Vernetzung inkl. Sektorenkopplung wie z. B. P2h, Regelernergie usw.
6. Schulung relevanter Berufsgruppen wie z. B. TGA - Planer, Energie- und Umweltbeauftragte

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes gem. § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und assoziierten Mitgliedern zusammen. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 anerkennen und unterstützen.
2. Ein Mitglied, das keine natürliche Person ist, kann innerhalb des Vereins nur durch Inhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Prokuristen oder sonst mit entsprechender Vollmacht ausgestattete Angehörige des Unternehmens vertreten werden.
3. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt einen schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Aufnahme ist zwingend abzulehnen, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmeersuchens wenigstens 2/10 aller stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme des neuen Mitglieds gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich widersprochen haben.
4. Der Eintritt in den Verein wird mit Zugang der Aufnahmeerklärung sowie Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner nächsten ordentlichen Sitzung.
5. Der Vorstand kann auf Vorschlag seiner Mitglieder oder eines Vereinsmitglieds Personen, die die Vereinszwecke besonders gefördert haben oder bei der Verwirklichung der Vereinsziele behilflich sind, zu Ehrenmitgliedern ernennen. §4 Ziffer 3 gilt entsprechend. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Zahlung von Beiträgen befreit.
6. Assoziierte Mitglieder können Einzelpersonen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Bundesländer, Landkreise und Kommunen, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie Verbände des öffentlichen Rechts) sein. Assoziierte Mitglieder haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, ausgenommen von Stimmrechten, zeigen durch ihre Mitgliedschaft jedoch die ideelle Unterstützung der Ziele des Bundesverbands Wärmerecyclings. Für ihre Aufnahme gilt § 4 Ziffer 3 sowie Ziffer 4 entsprechend.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt des Mitglieds
 - b. bei natürlichen Personen durch Tod
 - c. bei juristischen Personen durch Auflösung
 - d. durch Ausschluss.

8. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Innerhalb der ersten drei Monate nach Neueintritt ist ein Austritt ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.
9. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - b. der Zahlungsverzug des Mitglieds bezüglich fälliger Mitgliedsbeiträge, Gebühren oder Umlagen von mindestens drei Monaten,
 - c. die öffentliche Verunglimpfung von Vereinsmitgliedern,
 - d. die Mitgliedschaft oder Betätigung in nationalistischen bzw. rechtsextremen Organisationen oder Initiativen,
 - e. sonstige Betätigungen, die in ihrer konkreten Art den Interessen oder Zwecken des Vereins zuwider sind oder das Ansehen des Vereins nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einer Frist von 14 Tagen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer nächsten ordentlichen Sitzung endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und nochmals anzuhören. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Beiträge

1. Die Mitglieder sollen nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beitragen.
2. Jedes Mitglied, mit Ausnahme assoziierter Mitglieder hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Darüber hinaus kann der Verein Gebühren und Umlagen für besondere Zwecke bestimmen. Die Höhe, Art und Fälligkeit der zu leistenden Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung, in der Regel jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr, festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.
4. Eine Beendigung der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres berührt nicht bereits für das laufende Geschäftsjahr geleistete Beitragszahlungen oder weitere, für andere nach §5 Ziffer 3 bestimmte Zwecke. Es erfolgt keine Rückerstattung.
5. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es mehr als sechs Monate nach Fälligkeit, seinen Mitgliedsbeitrag noch nicht gezahlt hat.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Das Kuratorium
2. Die Inhaber der Vereins- und Organämter müssen Vereinsmitglied sein. Dies gilt nicht für Mitglieder des Kuratoriums. Im Übrigen gilt § 4 Ziffer 2 der Satzung entsprechend.
3. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, werden die Vereins- und Organämter grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass ehrenamtliche Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über den Abschluss eines Dienstvertrages, Vertragsinhalte sowie die Art und Höhe der Aufwandspauschalen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens aber einmal im Jahr. Jede Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrags einberufen werden.
4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist dann zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. In allen anderen Fällen ist eine Ergänzung der Tagesordnung nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens 1/2 der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder nach Abstimmung durch Beschluss zugelassen wird. Anträge über die Abwahl eines Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes, in der Regel vom Vorsitzenden geleitet und nach Feststellung der Anwesenheit durch diesen eröffnet. Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen sofern sich nach Gesetz oder Satzung nichts anderes ergibt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn eine alleinige Beschlussfassung des Vorstands ausgeschlossen ist. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus bis zu fünf Personen.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung und Abstimmung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig, soweit sich aus der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt:

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b. Prüfung der Tätigkeit des Vorstandes auf Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c. Entgegennahme und Beschluss des Haushalts- und Investitionsplans,
- d. Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen,
- e. Entgegennahme und Beschluss der inhaltlichen Eckpunkte eines Jahresarbeitsplanes,
- f. Entgegennahme der Geschäftsberichte,
- g. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- h. die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre,
- i. Errichtung von Arbeitskreisen,
- j. Entlastung des Vorstandes,
- k. Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
- l. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
- m. Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks,
- n. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

In den Angelegenheiten die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen dieser Satzung geben.

Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung. Der Bericht ist vorher dem Vorstand, der Geschäftsführung und dem Kuratorium in angemessener Frist zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Vorstand und geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Eine unbestimmte Anzahl von Beisitzern kann vom Vorstand eingesetzt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, wobei § 4 Ziffer 2 entsprechende Anwendung findet. Abweichend von Satz 1 und 2 kann jedes Mitglied des Vorstandes durch gesonderten Beschluss der wählenden Mitgliederversammlung auch vorläufig gewählt werden. Die Amtsdauer vorläufiger Vorstände endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. § 9 Ziffer 8 gilt entsprechend.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan ausdrücklich vorbehalten sind. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Ausschüsse für einzelne Sachgebiete einsetzen.
4. Der Vorstand tritt zusammen, sobald es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder dies von zwei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die dem Vorstand als Beisitzer angehören, sind nicht stimmberechtigt, wirken an den Beschlüssen des Vorstandes jedoch beratend mit. Vor Beschlussfassung sind die jeweils anwesenden Beisitzer anzuhören. Die Sitzung des Vorstandes wird vom Vorsitzenden einberufen und in der Regel von diesem geleitet. Eine Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail erfolgen. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung und Abstimmung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und einem weiteren anwesenden Mitglied des Vorstandes unterschrieben.
5. Innerhalb des Vorstandes besorgt der geschäftsführende Vorstand die laufenden, gewöhnlichen Geschäfte des Vereins und erledigt Verwaltungsaufgaben. Art und Umfang der Aufgaben können durch die Geschäftsordnung bzw. Aufgabenverteilungsplan des Vorstandes (§ 9 Ziffer 9) näher konkretisiert werden.
6. Die geschäftsführenden Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils allein, stimmen sich aber in allen wesentlichen Angelegenheiten untereinander ab. Im Innenverhältnis ist vor Abschluss solcher Geschäfte, die über die laufenden, gewöhnlichen Geschäfte des Vereins und Verwaltungsaufgaben hinausgehen, eine Zustimmung des Vorstandes erforderlich, näheres kann die Geschäftsordnung regeln. Die geschäftsführenden Vorstände üben ihre Tätigkeit vorerst ehrenamtlich aus. Wird eine hauptamtliche Geschäftsführung eingesetzt hat diese Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung auf Basis eines Dienstvertrages. Die Höhe der Vergütung

bestimmen die übrigen, dann nicht mehr geschäftsführenden Vorstände durch Beschluss. Bei Abschluss eines Dienstvertrages mit der Geschäftsführung wird der Verein durch den ersten Vorsitzenden vertreten.

7. Die Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 4 Ziffer 9) und nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig abberufen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
8. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch keine Neuwahl erfolgt, bleiben die Vorstände bis zur Bestellung eines neuen Mitglieds durch die Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit durch Niederlegung oder durch vorzeitige Abberufung aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus seiner Mitte bestimmen.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan im Rahmen dieser Satzung geben. Diese wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 10 Kuratorium

1. Das Kuratorium wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Ernennung des Kuratoriums ist zeitlich auf zwei Jahre befristet. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Das Kuratorium soll entsprechend seiner fachlichen Kompetenz Sacharbeit im Sinne der Vereinsziele leisten, den Vorstand in seinen Angelegenheiten beraten und die inhaltliche Arbeit des Vorstandes kontrollieren. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und in der Regel einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt das Kuratorium gegenüber anderen Organen des Vereins.
3. Das Kuratorium tritt zusammen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder dies von zwei Mitgliedern des Vorstandes gewünscht wird. Das Kuratorium fasst seine Empfehlungen in Kuratoriumssitzungen mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Sitzung des Kuratoriums wird vom Vorsitzenden einberufen und in der Regel von diesem geleitet.
4. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan im Rahmen dieser Satzung geben.

§ 11 Arbeitskreise

1. Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte, einschließlich ihrer assoziierten Mitglieder (§ 4 Ziffer 6), zur Unterstützung der Vereinsziele themenbezogene Arbeitskreise bilden. Jeder Arbeitskreis kann verlangen, zu den Ergebnissen seiner Arbeit vom geschäftsführenden Vorstand informell angehört zu werden. Auf Verlangen gibt der geschäftsführende Vorstand auf das Vorbringen eine informelle Stellungnahme ab.

2. Die Arbeitskreise wählen einen Vorsitzenden, der die Rechte des Arbeitskreises gegenüber den anderen Organen des Vereins vertritt.
3. Die jeweiligen Arbeitskreise können sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan im Rahmen dieser Satzung geben.

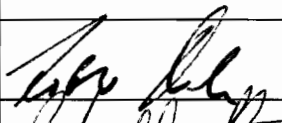
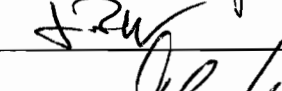
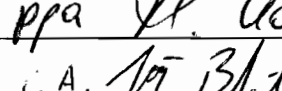
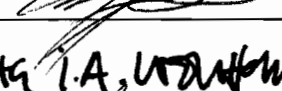
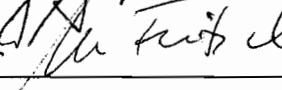
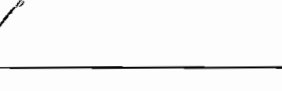
§ 12 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen und Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein kann zur Förderung seiner Ziele die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen erwerben, sich an Gesellschaften beteiligen und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Für eine Änderung der §§ 9 und 12 der Satzung, des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins ist hierbei die Anwesenheit von $\frac{1}{2}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), und zwar mit der Auflage, dass es dort entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.
4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Unterschriftsliste der Gründungsmitglieder

Nr.	Name	Firma	Unterschrift
1	NOLTE, LOTMAR	KEAN	
2	WOLF, PETER	Jeske & Wolf	
3	Wawer, Tim	Hochschule Osnabrück	
4	Reckzügel, Matthias	LEO-Lokale Energie Optimierung	
5	Rott Johannes	HIP Ing. GmbH & Co. KG	
6	Thomas Krause	Viessmann Deutschland GmbH	
7	Jörg Bleile	Energiedienst AG	
8	Theodor Caffier	innotec-Lingen	
9	MATTHIAS WOHLFARTH	STADTWERKE HANNOVER AG	
10	Jürgen August	Stadtwerke Osnabrück AG	
11	FRITSCH Uwe	Speenbeers Transpump	
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			